

Neufassung der Satzung des TSV Krähenwinkel/Kaltenweide e.V.

- Präambel -

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf Grundlage der geltenden Gesetze und treten für Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf das weibliche und das männliche Geschlecht.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der im Jahr 1910 gegründete Verein trägt den Namen "Turn- und Sportverein Krähenwinkel/Kaltenweide e.V." (im Folgenden: "TSV KK") und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 2095 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 30855 Langenhagen, Ortschaft Krähenwinkel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot und blau.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) das Heranführen junger Menschen an eine Gemeinschaft, die vom fairen Geist des Sports getragen wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
2. Der erweiterte Vorstand kann zur Förderung und Durchführung der Vereinsaufgaben den Eintritt in andere Vereine, Verbände und Organisationen und über den Austritt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, soweit deren Satzungen und/oder Ordnungen nicht einzelnen Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen und sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft / Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
6. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
7. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Sparte, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
8. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinssparten im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
9. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
10. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins oder in anderem außergewöhnlichen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes per Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. bzw. 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste

- Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob und schuldhaft gegen die Satzung und Ordnungen verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Ehrenrat, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, über den Antrag zu entscheiden.
- Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- Der Ausschließungsbeschluss wird im Zeitpunkt der Beschlussfassung wirksam.
- Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.
- Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Höhe von mindesten 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie (Eltern mit ihren minderjährigen Kindern). Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte kurzfristige Sportangebote eine Kurzzeitmitgliedschaft einführen.
- Weitere Einzelheiten *können* in einer **Vereinsordnung "Beiträge"** geregelt werden.

§ 9 Mitgliederrechte

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen (Satzung und Vereinsordnungen) zu nutzen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten und Abteilungen aktiv auszuüben.
 - b) Jedes Mitglied ist berechtigt nach Maßgabe der folgenden Nr. 3 bis 5 unter Ausübung seines Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
3. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
5. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der erweiterte Vorstand;
- die Jugendversammlung;
- der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung *einer Frist von drei Wochen* und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch deren Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang am Vereinsheim, Stucken-Mühlen-Weg 85, 30855 Langenhagen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus den Nr. 3 und 4.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen (*Ausnahme: siehe Nr.13 S.2*). Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die

Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt *Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.*
10. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder müssen dazu anwesend sein.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Weitere Einzelheiten zum Protokoll *können* in einer **Vereinsordnung "Protokoll zur Mitgliederversammlung"** geregelt werden.
12. Jedes stimmberechtigte Mitglied (§ 9) hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
13. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Liegen mehrere Vorschläge für dasselbe Amt vor, ist geheim abzustimmen. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. *Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.* Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
14. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31.12. des Jahres zugehen, das der Mitgliederversammlung vorausgeht.
15. Vom geschäftsführenden Vorstand eingeladenen Gästen ist die Anwesenheit zu gestatten.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - g) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand erstellten Haushaltsvoranschlags
 - h) Entscheidung über die Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - i) Entscheidung in sonstigen Angelegenheiten, wenn der geschäftsführende Vorstand darum ersucht
 - j) Entscheidung über vorliegende Anträge
2. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde, dem Finanzamt oder anderen Behörden gefordert werden, können, abweichend von Nr. 1 Buchst. h), vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 1. den Vorstandsmitgliedern nach § 13 Nr.2
 2. dem Jugendleiter
 - b) als erweiterter Vorstand bestehend aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. den Spartenleitern

3. dem Vorsitzenden der Vereinsjugend

2. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigte Mitglieder.
Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander.
Die Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB bestimmen aus ihren Mitgliedern einen Vorstandssprecher, der im Innenverhältnis die Aufgaben eines Vorstandsvorsitzenden wahrnimmt.
Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht.
Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
3. Die Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB sind alleine vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,- € (brutto, also inkl. USt und gesetzlicher Abgaben) pro Jahr, sowie bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,- € (brutto, also inkl. USt und gesetzlicher Abgaben) pro Jahr und Vertragsobjekt bzw. Vertragsperson wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Über Grundstücke darf der Vorstand i.S.d. § 26 BGB nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
6. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes i.S.d. § 13 Nr.1 a) werden von der Mitgliederversammlung, unter Beachtung von Satz 2 u. Satz 3, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wahl erfolgt in der Weise, dass in jedem Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen ist.
Sollten bei der erstmaligen Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes i.S.d. § 13 Nr.1 a) nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie bei besonderen Umständen (z.B. vorzeitiges Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes) mehr als die Hälfte seiner Mitglieder neu gewählt werden müssen, so erfolgt die Wahl abweichend von Satz 1 und Satz 2 in der Form, dass zwei der Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
Die Wiederwahl ist möglich.
8. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben unabhängig von Nr.7 Satz 1 bis zu neuen Wahlen im Amt, sofern diese nicht von sich aus Ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt ist gegenüber dem Verein schriftlich per Einschreiben, mit einer Frist von 4 Wochen, zu erklären.
9. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das jeweilige Amt vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss ein Ersatzmitglied berufen.
10. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich **im Amt** befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist, d.h. auch ein nicht vollständig besetzter geschäftsführender Vorstand ist beschlussfähig.
Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. *Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.*
Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mehr als die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.
11. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren.
12. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes *können* in einer **Vereinsordnung "Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes"** geregelt werden.
13. Der erweiterte Vorstand hat grundsätzlich beratende Funktion. Er hat Entscheidungsbefugnis nur in den in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen und dann, wenn der geschäftsführende Vorstand um seine Entscheidung nachsucht. Tut er dies, so ist er an die von diesem getroffene Entscheidung gebunden.

§ 14 Sparten (Abteilungen)

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet werden. Die Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Über die Errichtung und Auflösung der Sparten beschließt der erweiterte Vorstand.
2. Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Angelegenheiten und Aufgaben unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane regelt.
3. Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.
4. Weitere Einzelheiten *können* in einer **Vereinsordnung "Sparten"** geregelt werden.

§ 15 Ehrenrat

1. Zur Wahrung der inneren Ordnung des Vereins ist ein Ehrenrat zu wählen. Dieser ist für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins zuständig, die vom Vorstand nicht allein geklärt werden können.
2. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und mindestens 30 Jahre alt sein sollen.
3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Weitere Einzelheiten *können* in einer **Vereinsordnung "Ehrenrat"** geregelt werden.

E. Vereinsjugend

§ 16 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Vorsitzende der Vereinsjugend
 - b) die Jugendversammlung
4. Der Vorsitzende der Vereinsjugend wird von der Jugendversammlung gewählt und ist Mitglied des erweiterten Vorstands (s. § 13 Nr.1 b). Sein Mindestalter muss (abw. v. § 9 Nr.5) 16 Jahre betragen.
Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vereinsjugend beträgt, unabhängig von der Altersgrenze gem. Nr.1, 2 Jahre.
Die Wiederwahl ist möglich.
5. Der Jugendleiter (§ 13 Nr.1a) lädt innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zur ersten Jugendversammlung ein. Zu jeder weiteren Jugendversammlung lädt der Jugendleiter auf Vorschlag des Vorsitzenden der Vereinsjugend ein.
6. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben.
7. Das Nähere regelt **die Jugendordnung**, die von der Jugendversammlung des Vereins **beschlossen werden kann** und der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17 Kinder- und Jugendschutz

1. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf Grundlage der geltenden Gesetze und treten für die Integrität und die körperliche wie seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
2. Weitere Einzelheiten *können* in der **Vereinsordnung "Kinder- und Jugendschutz"** geregelt werden.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder,

Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten können in einer **Vereinsordnung "Finanzen"** geregelt werden.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die weder dem Vorstand (§ 13) noch dem Ehrenrat (§ 15) angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen unter Beachtung des Haushaltsvoranschlags. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Das Ergebnis ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
5. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Vereinsordnungen zu erlassen:
 - a) Beiträge
 - b) Protokoll zur Mitgliederversammlung
 - c) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands
 - d) Sparten
 - e) Ehrenrat
 - f) Finanzen
 - g) Ehrungen
 - h) Kinder- und Jugendschutz
 - i) Datenschutz
2. Die einzelnen Sparten können, neben der Vereinsordnung gem. Nr.1 d), individuelle Spartenordnungen beschließen. Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Spartenordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Erlass weiterer, sowie die Änderung bestehender Vereinsordnungen beschließen.
4. Sämtliche Ordnungen der Nr.1 bis Nr.3 sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Ehrungen

1. Über die Verleihung von Auszeichnungen entscheidet der erweiterte Vorstand.

Neufassung der Satzung des TSV Krähenwinkel/Kaltenweide e.V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.03.2022

<p>2. Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>3. Weitere Einzelheiten können in einer Vereinsordnung "Ehrungen" geregelt werden.</p>
<p>§ 22 Haftung</p> <p>1. Die Haftung ehrenamtlich Tätiger, der Organ- oder Amtsträger, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>2. Werden die unter Nr.1 genannten Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.</p> <p>3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>
<p>§ 23 Datenschutz</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. <p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>4. Weitere Einzelheiten können in einer Vereinsordnung "Datenschutz" geregelt werden</p>
<p>G. Schlussbestimmungen</p>
<p>§ 24 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.</p> <p>4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p>§ 25 Salvatorische Klausel</p> <p>1. Sollte sich eine einzelne oder mehrere Bestimmung(en) dieser Satzung oder eine künftig in diese aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder nicht durchführbar herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern</p>

Neufassung der Satzung des TSV Krähenwinkel/Kaltenweide e.V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.03.2022

sie bei der Fassung dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den strittigen Punkt bedacht hätten.

2. Die Möglichkeit der Korrektur einzelner Bestimmungen infolge der Forderung durch die Registerbehörde, das Finanzamt oder anderer Behörden ergibt sich aus § 12 Nr.2 dieser Satzung.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **17.03.2022** beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, im Innenverhältnis jedoch bereits mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.